

Satzung des Vereins FÖJ-AKTIV e.V.



Präambel

Das FÖJ (Freiwillige Ökologische Jahr) ist ein Freiwilligendienst gemäß dem „Jugendfreiwilligendienstegesetz“ (JFDG) für Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren, der auch als Zivildienstersatz anerkannt ist. Die Aufgaben der ca. 3000 Jugendlichen in Deutschland und im Ausland liegen in den Bereichen Umweltbildung mit Erwachsenen und Kindern, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsorganisation zu Themen der Nachhaltigkeit, aktiver Umweltschutz wie Landschafts- und Gewässerpflege sowie Tierschutz und Entwicklungspolitik. Die FÖJ-Teilnehmenden erhalten ein Versorgungs- und Taschengeld, das abhängig von den jeweiligen Regelungen der Bundesländer ist. Eine FÖJ-Periode dauert 12 Monate und beginnt i.d.R. zum 01. August bzw. zum 01. September eines Jahres (Stand: 2020).

Der ÖBFD (ökologischer Bundesfreiwilligendienst) ist im Gegensatz zum FÖJ ein Freiwilligendienst ohne Altersbeschränkung, lediglich die Schulpflicht muss erfüllt sein. Im Tätigkeitsfeld unterscheidet sich der ÖBFD nicht vom FÖJ. Auch im ÖBFD erhalten die Teilnehmenden Versorgungs- und Taschengeld. Anders als beim FÖJ ist im ÖBFD der Einstieg grundsätzlich jederzeit möglich und der Freiwilligendienst erstreckt sich über eine Dauer zwischen 6 und 18 Monaten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „FÖJ-AKTIV e.V.“ und ist beim Amtsgericht Berlin im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr orientiert sich an der FÖJ-Periode und beginnt jeweils am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und des Umweltschutzes § 60 Abs. 1 AO

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Erhöhung des Bekanntheitsgrads und der Anerkennung des FÖJ und ÖBFD (ökologischer Bundesfreiwilligendienst) in der Gesellschaft.
2. Die Förderung des Nachhaltigkeitsbewusstseins und die Verankerung des umwelt- und sozialverträglichen Handelns in der Gesellschaft.
3. Aktiven Umweltschutz und Bildungsarbeit für nachhaltige Entwicklung zu betreiben durch die Durchführung oder Unterstützung gemeinschaftlicher Projekte, Veranstaltungen und Aktionen der FÖJ- und ÖBFD-Teilnehmer*innen.
4. Den Einsatz für die Belange der aktuellen und zukünftigen FÖJ- und ÖBFD-Teilnehmer*innen wie z.B. die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Schaffung neuer FÖJ-Einsatzstellen.

Satzung des Vereins FÖJ-AKTIV e.V.



Weiterhin wird der Satzungszweck unter anderem durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- Öffentlichkeitsarbeit für das FÖJ und den ÖBFD, z.B. durch Pressearbeit, Veranstaltungen, Informationsmaterial oder Werbemittel.
- Die Unterstützung und aktive Gestaltung der Vernetzung und Kooperation aktiver FÖJ und ÖBFD-Teilnehmer*innen zur Realisierung gemeinsamer Vorhaben für das FÖJ / den ÖBFD.
- Die Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen, Projekten und Aktionen zur Bekanntmachung des FÖJ sowie des ÖBFD, für aktiven Umweltschutz oder zur Bildungsarbeit für nachhaltige Entwicklung.
- Die Pflege eines bundesweiten Internetportals mit Mailinglisten, die Verschickung von Infoschreiben etc.
- Lobbyarbeit und die enge Kooperation mit FÖJ- und ÖBFD-Einsatzstellen, FÖJ- und ÖBFD-Trägern, den für das FÖJ/ den ÖBFD zuständigen Behörden und Ministerien und sonstigen FÖJ-/ÖBFD-Akteur*innen.
- Die Unterstützung gemeinsamer Aktivitäten der FÖJ- und ÖBFDler*innen.

(2) Selbstverständnis:

Der FÖJ-AKTIV e.V. ist ungebunden von Parteipolitik, Weltanschauung und Konfession. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein positioniert sich gegen diskriminierende und menschenfeindliche Aktivitäten, körperliche und seelische Gewalt sowie menschenverachtende Aussagen jeglicher Form und ist bestrebt dieses Engagement in seiner Arbeit umzusetzen.

Der Verein setzt sich für eine sozial-ökologische Transformation hin zu einer gerechten Gesellschaft ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 55 Abs. 1 AO
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen - mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen - stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG mit beschließen.
- (4) Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierenden Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrags erforderlich.

Satzung des Vereins FÖJ-AKTIV e.V.



- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Vollmitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft)

- 1. Vollmitglieder können nur Personen werden, die ein Freiwilliges Ökologisches Jahr oder einen Ökologischen Bundesfreiwilligendienst abgeleistet haben oder ableisten.
- 2. Vollmitglieder sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 3. Die Vollmitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und behält sich vor, einen Nachweis über die Teilnahme an einem ökologischen Freiwilligendienst zu verlangen.

(2) Fördermitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft)

- 1. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Fördermitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützen will.
- 3. Die Fördermitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Fördermitglieder.

(3) Ehrenmitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft)

- 1. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nach einstimmiger Entscheidung des Vorstands einer Person angeboten werden, welche sich durch außerordentliches Engagement und Unterstützung des Vereins oder des FÖJs/ÖBFDs allgemein ausgezeichnet hat. Auch den Personen, welche kein FÖJ/ÖBFD absolviert haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft angeboten werden.
- 2. Die ausgewählte Person ist nach Beantragung einer Vollmitgliedschaft als Ehrenmitglied mit allen Rechten eines Vollmitglieds anzusehen, wird jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(4) Ende der Mitgliedschaft

Jede Form der Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bzw. der Auflösung der juristischen Person, bei Austritt oder Ausschluss.

(5) Austritt

Ein freiwilliger Austritt ist jedem Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(6) Ausschluss von Mitgliedern

(1) Bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge

Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Bei Untreue

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied ausschließen. Ein Mitglied kann nur aus einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden, namentlich dann, wenn es dem Verein maßgeblich schadet, die Interessen und Ziele des FÖJ-AKTIV e.V. verletzt, entgegen dem Selbstverständnis (§2) oder anderen Teilen der Satzung handelt. Beispiele dafür sind extremistisches, rassistisches, antisemitisches, antidemokratisches, fremdenfeindliches, sexistisches, menschenverachtendes Verhalten oder Aussagen und

Satzung des Vereins FÖJ-AKTIV e.V.



Diskriminierung jeglicher Art, wie auf Grund von Geschlechtsidentitäten, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft oder Behinderung, und Gewalt sowohl körperlicher als auch seelischer Natur. Zu diesem Verhalten zählen mündliche oder schriftliche Äußerungen, Verhalten im privaten oder öffentlichen Bereich, die Verwendung einschlägiger Zeichen oder Symbole oder Veröffentlichung in einschlägigen Medien. Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, können ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe des Mitgliedsbeitrags

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in der Beitragsordnung festgelegt.

(2) Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
- Entgegennahme von Prüfungsberichten der Rechnungsprüfer*innen
- Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
- Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- Beschluss einer Reisekostenordnung
- Beschluss einer Versammlungs- und Wahlordnung
- Beschluss einer Datenschutzordnung
- Beschluss einer Beitragsordnung
- Bildung weiterer Organe des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern im Falle von Untreue
- Wahl von Beauftragten

Satzung des Vereins FÖJ-AKTIV e.V.



Verein zur Förderung
des Freiwilligen
Ökologischen Jahres

- Wahl einer*eines Versammlungsleiter*in
- Behandlung und Abstimmung über Anträge

(2) Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr als Präsenzveranstaltung oder mit Mitteln der Fernkommunikation (Telefon- oder Videokonferenz, auch Hybridsitzungen sind möglich) statt. Präsenzsitzungen sind zu bevorzugen und finden an einem Ort in der Bundesrepublik Deutschland statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt, mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse, oder, auf Wunsch des Mitglieds, an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des Mitglieds.

(3) Stimmrecht

Jedes Vollmitglied des Vereins hat eine Stimme. Die Stimme kann vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anderes Vollmitglied übertragen werden. Jedes Vollmitglied darf höchstens zehn Stimmen zusätzlich zu seiner eigenen vertreten.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefällt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden bzw. vertretenen Mitglieder notwendig.

(6) Wahlen

Das Wahlverfahren der Wahl des Vorstandes, der Wahl zweier Rechnungsprüfer*innen, der Wahl des*der Versammlungsleiter*in und der Wahl von Beauftragten regelt die Versammlungs- und Wahlordnung. Diese ist Anlage zur Satzung.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen und die Mitgliederversammlung spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Der Vorstand kann, mit einstimmigem Vorstandsbeschluss, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung gelten die Regeln aus Absatz (2).

(8) Protokoll

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Nur Vollmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Teilnehmer*in des Freiwilligen Ökologischen Jahres oder ÖBFDs in der laufenden Freiwilligendienstperiode sein. Wenigstens ein Vorstandsmitglied muss aktive*r oder ehemalige*r FÖJler*in sein.

Satzung des Vereins FÖJ-AKTIV e.V.



Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister*in
- dem/der Schriftführer*in
- ggf. dem/der Beisitzer*in
- ggf. dem/der stellvertretenden Schatzmeister*in

(2) Amtszeit

Nach Ablauf einer FÖJ-Periode muss der Vorstand neu gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

1. Neuwahlen

Die ordentlichen Vorstandswahlen finden, analog zur FÖJ-Periode, jedes Jahr zwischen dem 01. September und dem 01. Dezember statt.

2. Niederlegung des Amtes

Die Niederlegung des Vorstandsamtes während der Amtsperiode muss dem restlichen Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kann mit einstimmigem Vorstandsbeschluss an ein anderes Vorstandsmitglied vergeben werden. Der verbleibende Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss ein interimes Vorstandsmitglied bestellen. Auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung muss das Vorstandsmitglied neu gewählt werden.

3. Abwahl

Der Vorstand kann mit den Stimmen einer Zweidrittelmehrheit innerhalb einer laufenden Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der scheidende Vorstand lädt zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, die binnen acht Wochen nach der Abwahl stattfindet und auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.

(3) Aufgaben

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
4. die Aufnahme neuer Mitglieder,
5. der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren („Beauftragte“) und Vollmachten erteilen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Bei einem Vertragswert über 3.000 Euro sind mindestens 3 Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.

Der Vorstand darf den Personen, die mit der Buchhaltung des Vereins beauftragt sind, eine Kontovollmacht für das Vereinskonto erteilen, die sie berechtigt, Finanztransaktionen (z.B. über Online-Banking) in beliebiger Höhe zu veranlassen. Dazu ist ein einstimmiger

Satzung des Vereins FÖJ-AKTIV e.V.

Vorstandsbeschluss notwendig. Die Vollmacht gilt bis Widerruf, maximal jedoch bis zum Ende der Amtsdauer.



(5) Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen.
2. Die Vorstandssitzung findet als Präsenzveranstaltung oder mit Mitteln der Fernkommunikation (Telefon- oder Videokonferenz, auch Hybridsitzungen sind möglich) statt.
3. Der Vorstand ist auch über Mittel der Fernkommunikation (Telefon- oder Videokonferenz, auch Hybridsitzungen sind möglich) beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden doppelt.
4. Die Zustimmung zu Beschlüssen bzw. deren Ablehnung kann auch schriftlich erfolgen.
5. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem*der Schriftführer*in und dem*der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Datenschutz

Die Datenschutzbelange des Vereins werden in einer separaten Datenschutzordnung geregelt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den FÖF e.V. Niedstraße 21, 12159 Berlin (Stand 2020), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.